

Betriebsrentenstärkungsgesetz - AG Zuschuss auf EUW



Betriebsrentenstärkungsgesetz

- AG Zuschuss auf EUW

Rückblick - Zuschusspflicht des Arbeitgebers bei Entgeltumwandlung



- AG muss den ersparten AG-Anteil an den SV-Beiträgen in pauschalierter Form abführen
- gilt nicht für Direkt- und Unterstützungskassenzusagen
- Pauschale beträgt 15 % des Umwandlungsbetrags

Betriebsrentenstärkungsgesetz

- AG Zuschuss auf EUW

Im § 1a BetrAVG wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

(1a) Der AG muss **15 Prozent des umgewandelten Entgelts zusätzlich** als Arbeitgeberzuschuss an den PF, die PK oder die DV weiterleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung SV-Beiträge einspart.

§26a

Übergangsvorschrift zu § 1a Absatz 1a

§ 1a Absatz 1a gilt für individual- und kollektivrechtliche EUW Vereinbarungen, die vor dem 1. Januar 2019 geschlossen worden sind, erst ab dem 1. Januar 2022.

Betriebsrentenstärkungsgesetz

- AG Zuschuss auf EUW

§19

Allgemeine Tariföffnungsklausel

(1) Von den §§ 1a, 2, 2a Absatz 1, 3 und 4, § 3, mit Ausnahme des § 3 Absatz 2 Satz 3, von den §§ 4, 5, 16, 18a Satz 1, §§ 27 und 28 kann in Tarifverträgen abgewichen werden.



Betriebsrentenstärkungsgesetz

- AG Zuschuss auf EUW

BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2017 Fußnote 2 zu RZ 26 – Teil 1

„§1a Abs. 1a und § 23 Abs. 2 BetrAVG sehen ausdrücklich vor, dass der Arbeitgeberzuschuss nur zu leisten ist, „**soweit der Arbeitgeber** durch die Entgeltumwandlung **Sozialversicherungsbeiträge einspart**“.

Ist das nicht der Fall, etwa wenn **Entgelt** oberhalb einer Beitragsbemessungsgrenze umgewandelt wird, ist insoweit auch **kein Arbeitgeberzuschuss** fällig.

Wird **Entgelt** bspw. im Bereich zwischen der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung umgewandelt, kann der Arbeitgeber „spitz“ abrechnen, er kann aber auch 15 % des umgewandelten Beitrags an die Versorgungseinrichtung weiterleiten.

Betriebsrentenstärkungsgesetz

- AG Zuschuss auf EUW

BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2017 Fußnote 2 zu RZ 26 – Teil 2

Wie die **Weiterleitung** des Arbeitgeberzuschusses an die Versorgungseinrichtung technisch umgesetzt wird, obliegt den Beteiligten.

So kann der Arbeitgeberzuschuss **zusätzlich** zu dem vereinbarten Entgeltumwandlungsbetrag an die Versorgungseinrichtung weitergeleitet werden. Sofern die Versorgungseinrichtung nicht bereit ist, den Vertrag entsprechend anzupassen, kommt der Neuabschluss eines Vertrages nur für den Arbeitgeberzuschuss in Betracht.

Denkbar ist aber auch z. B. eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wonach **der an die Versorgungseinrichtung abzuführende Betrag gleich bleibt und künftig neben einem entsprechend verminderten umgewandelten Entgelt den Arbeitgeberzuschuss enthält.**"

Betriebsrentenstärkungsgesetz

- AG Zuschuss auf EUW

ab 2019 gezahlt wird

- nur für Neufälle
- ab 2022 für die Bestandsfälle

gewährt wird

- erstmals, also als neue AG-Zuzahlung
- unter Anrechnung bereits bestehender AG-Zuschuss-Zahlungen
- (teilweise) „on top“ zu bereits bestehenden AG-Zuschuss-Zahlungen



Betriebsrentenstärkungsgesetz

- AG Zuschuss auf EUW

berechnet wird

- „spitz“ in Höhe der tatsächlichen AG SV-Ersparnis
- stets mit 15 % (oder xx %) von der EUW
- „spitz“, aber auf maximal 15 % der EUW begrenzt

überwiesen wird

- auf den gleichen Vertrag
- auf einen anderen Vertrag als gesonderte Überweisung (aber gleiche Vertragsart und gleicher Anbieter)

Betriebsrentenstärkungsgesetz

- AG Zuschuss auf EUW

gezahlt wird

- zusätzlich zur (bisherigen) EUW
- in Hundert durch Reduzierung der EUW
- von Hundert, aber als Reduzierung der EUW (kein Sinn bei „spitz“- Abrechnung)

Zusätzlicher Beitrag (gleicher, neuer Vertrag)	
Entgeltumwandlung	1000,00
AG-Zuschuss 15 %	150,00
Gesamtbeitrag	1150,00

Konstanter Beitrag (in 100)	
Gesamtbeitrag	1000,00
Entgeltumwandlung	869,57
AG-Zuschuss 15 %	130,43

Betriebsrentenstärkungsgesetz

- AG Zuschuss auf EUW

Arbeits- und steuerrechtlich gilt der AG-Zuschuss als Annex zur AN-EUW

- nicht als reine zusätzliche AG-Zahlung

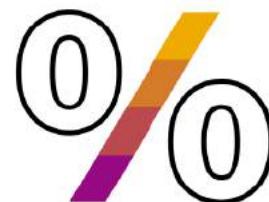
Deshalb ist dieser AG-Zuschuss

- steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG, soweit in § 3 Nr. 63 EStG noch „Luft“ ist, jedoch kein bei § 3 Nr. 63 EStG vorrangig zu berücksichtigender AG-Beitrag, sowie im Rahmen der ersten 4 % sv-frei
- pauschal versteuerbar und sv-frei, soweit im § 40b EStG a.F. noch „Luft“ ist
- steuerpflichtig, wenn die 8 % des § 3 Nr. 63 EStG bereits ausgeschöpft sind (sv-pflichtig, wenn die 4 % des § 1 SvEV bereits ausgeschöpft sind)
- nicht förderfähig nach § 100 EStG

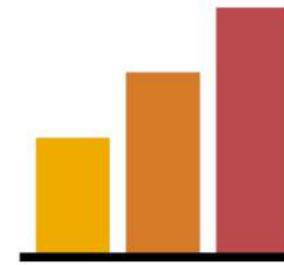
Betriebsrentenstärkungsgesetz

- AG Zuschuss auf EUW

Berechnung der Höhe



Fester
Prozentsatz



Fester
Prozentsatz
Stufe



Gesparter
SV-Beitrag
(Spitzabrechnung)

Betriebsrentenstärkungsgesetz

- AG Zuschuss auf EUW

Fester Prozentsatz 

- auf gesamte EUW
- liegt EUW über RV-BBG erfolgt keine Kappung

Zusätzlicher Beitrag	
Entgeltumwandlung	1000,00
AG-Zuschuss 15 %	150,00
Gesamtbeitrag	1150,00

Betriebsrentenstärkungsgesetz

- AG Zuschuss auf EUW

Fester Prozentsatz Stufe

- Stufen sind die KV-BBG und RV-BBG West/Ost

Stufen	
Größer RV-BBG	0 %
Zwischen RV- und KV-BBG	10 %
Unter KV-BBG	20 %

	Entgelt	Für Berechnung	Prozent	Ergebnis
Brutto lfd.	5.500			
Einmalzahlung	1.500			
Brutto-Summe	7.000			
Entgeltumwandlung	1.500			
RV-BBG	6.700			
Über RV-BBG		300	0 %	0
Zwischen RV- und KV-BBG		1.200	10 %	120
EUW + AG-Zuschuss				1.620

Betriebsrentenstärkungsgesetz

- AG Zuschuss auf EUW

Fester Prozentsatz Stufe

- Stufen – Variationen

Stufen – Variation 1		
Größer RV-BBG	0 %	Keine Einsparung, daher 0 %
Zwischen RV- und KV-BBG	10,55 %	Gespart wird RV (9,3 %) und AV (1,25 %)
Unter KV-BBG	15 %	Gespart wird RV (9,3 %), AV (1,25 %), KV (7,75 %), PV (1,525 %) = 19,825 %. AG Zuschuss 15 %

Stufen – Variation 2		
Größer RV-BBG	0 %	
Zwischen RV- und KV-BBG	15 %	Es wird ein pauschaler AG-Zuschuss von 15 % gezahlt, aber nur für Entgeltumwandlungen unterhalb der RV-BBG.
Unter KV-BBG	15 %	

Altersvermögensgesetz D anzeigen

Personenr.	2106001	Name	Stufe Zusätzlich Mustermann
MitarbGruppe	1 Aktive	PersBer.	DE01 Zentrale
MitarbKreis	DU Angestellte		
Gültig	01.01.2019 bis 31.12.9999	Änd.	29.11.2018 MUELLERCHR12

Anlageart Pensionskasse

Laufende Nummer 01

Priorität

Anlageinstitut PK01 Pensionskasse 1

Vertragsnummer

Nicht teilungsrelevant

Erste Auszahl. 0 Abst. 0 Perioden

Vertragsmodell PK00 Freie Eingabe

Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG)

Vertrag förderfähig §100 EStG

Förderfähigkeit §100 EStG aufheben

Kein verpflichtender AG-Zuschuss

Baustene

Ba...	I...	B Bezeichnung	Beitrag	Wä...	Anteil	
GLF1		Gehaltsumw. AN laufend, steuerfrei, Betrag frei	200,00EUR	0,0		
AGZ1		Verpflichtender AGZ auf GLF1, Stufe -ZB	0,00EUR	0,0		

Altersvermögensgesetz D anzeigen

Personenr.	2106002	Name	Stufe Konstant Mustermann
MitarbGruppe	1 Aktive	PersBer.	DE01 Zentrale
MitarbKreis	DU Angestellte		
Gültig	01.01.2019 bis 31.12.9999	Änd.	29.11.2018 MUELLERCHR12

Anlageart Pensionskasse

Laufende Nummer 01

Priorität

Anlageinstitut PK01 Pensionskasse 1

Vertragsnummer

Nicht teilungsrelevant

Erste Auszahl. 0 Abst. 0 Perioden

Vertragsmodell PK00 Freie Eingabe

Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG)

Vertrag förderfähig §100 EStG

Förderfähigkeit §100 EStG aufheben

Kein verpflichtender AG-Zuschuss

Baustene

Ba...	I...	B Bezeichnung	Beitrag	Wä...	Anteil	
GLF1		Gehaltsumw. AN laufend, steuerfrei, Betrag frei	200,00EUR	0,0		
AGZ3		Verpflichtender AGZ auf GLF1, Stufe - KO	0,00EUR	0,0		

Betriebsrentenstärkungsgesetz

- AG Zuschuss auf EUW

Gesparte SV (Spitzabrechnung)



- werden in dem Monat berechnet in dem die Entgeltumwandlung durchgeführt wird
- Realisierung über Fiktivläufe

Betriebsrentenstärkungsgesetz

- AG Zuschuss auf EUW

Gesparte SV (Spitzabrechnung)



- eingesparte Beiträge sind
 - AG Anteile zur KV, PV, RV und AV
 - AG Zuschuss zur freiwilligen KV/PV, privaten KV/PV, BV

- nicht zu berücksichtigen sind
 - Insolvenzgeldumlage
 - Umlagen U1/U2
 - Beiträge zur gesetzlichen UV

Betriebsrentenstärkungsgesetz

- AG Zuschuss auf EUW

Gesparte SV (Spitzabrechnung)



- monatliche Betrachtung der EUW – keine Jahresbetrachtung

Beispiel:

EUW aus EZ

April: 1.000€ SV Luft

Dezember: 3.000€ SV Luft

- bei EUW in Höhe von 3.000€ unterschiedlich viel gespart

Betriebsrentenstärkungsgesetz

- AG Zuschuss auf EUW

Bei Rückrechnungen können Differenzen entstehen

- bei Einzelüberweisungen keine Änderungen möglich
 - nur Aufteilung AN- / AG-Anteil nachträglich ändern
- bei Sammelüberweisungen können Differenzen berücksichtigt werden

Umsetzung nur für IT0699 – keine Unterstützung für IT0026

Betriebsrentenstärkungsgesetz

- Vergleichsrechnung „spitz“ oder pauschal 15 %

AN mit Bruttoentgelt von 3.000 € wandelt 200 € zugunsten einer DV um.

Die **SV-Ersparnis** beträgt 7,3 % KV + z. B. 0,45 % ZB + 1,525 % PV + 9,3 % RV + 1,25 % AV = 19,825 % von 200 € = **39,65 €**

Zu zahlen sind mindestens **15 %** von 200€ = **30,00 €**

AN mit Bruttoentgelt von 5.000€ (BBG KV 2018 = 4.537,50 €) wandelt 200 € zugunsten einer DV um.

Die **SV-Ersparnis** beträgt 9,3 % RV + 1,25 % AV = 10,55 % von 200 € = **21,10 €**

Zu zahlen sind mindestens **15 %** von 200 € = **30,00 €**

AN mit Bruttoentgelt von 7.000€ (BBG RV 2018 = 6.700,00 €) wandelt 200 € zugunsten einer DV um.

Es ergibt sich **keine SV-Ersparnis**, ein AG-Zuschuss muss nicht gezahlt werden = **0,00 €**

Zu zahlen sind mindestens **15 %** von 200 € = **30,00 €**



Betriebsrentenstärkungsgesetz - § 100 EStG



Betriebsrentenstärkungsgesetz

- § 100 EStG

Geringverdienerförderung – bAV-Förderbetrag

- Zuschüsse zur bAV von mindestens 240 EUR und höchstens 480 EUR pro Kalenderjahr
- 30 % davon mit der Lohnsteuer verrechnen und einbehalten
- muss neuer AG-Beitrag sein oder eine Erhöhung des Beitrages in 2016
- Auszahlung in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans
- muss das erste Dienstverhältnis sein

- Geringverdiener: max. 2.200 EUR Monatsbruttogehalt



Betriebsrentenstärkungsgesetz

- § 100 EStG

- Förderbetrag beträgt 72 EUR bis maximal 144 EUR im Kalenderjahr
 - steuerfrei: zusätzlich zu den 8% der RV BBG West
 - sv-frei: im Kontingent der 4% der RV BBG West

Altersvermögensgesetz ändern

<input type="button" value="Baustein"/>		<input type="button" value="Bankverbindung"/>	<input type="button" value="Details Bausteine"/>
Personalar.	001.701.104	Name	RJ.Pausch. P.A. Betriebsrente
MitarbGruppe	1 Aktive	PersBer.	0001 Personnel ohne BAV
MitarbKreis	Angestellte		
Gültig	01.01.2018	bis	31.12.9999 Änd. 24.10.2017
Anlageart	PK	Pensionskasse	
Laufende Nummer	01		
Priorität			
Anlageinstitut	PK01	Pensionskasse 1	
Vertragsnummer			
<input type="checkbox"/> Nicht teilungsrelevant			
Erste Auszahlp.	<input type="checkbox"/> Abst.	<input type="checkbox"/> Perioden	
Vertragsmodell	PK00		Freie Eingabe
<input checked="" type="checkbox"/> Vertrag forderfähig §100		<input type="checkbox"/> Förderfähigkeit §100 aufheben	

Lohnsteuer-Anmeldung

Steuernummer: 2832049334302
Anmeldezeitraum: Januar 2018

Arbeitgeber: SAP SE
Finanzamt: 2832 Heidelberg

Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer:	3
Zahl der Arbeitnehmer mit BAV-Förderbetrag:	3
Lohnsteuer	
Kennzahl	Betrag
42	483,25
Summe der pauschalen Lohnsteuer ohne §37b EStG	
41	1,20
Kürzungsbetrag zum Förderbetrag nach §100 EStG (BAV)	
45	40,80
Verbleiben	
48	443,65
Solidaritätszuschlag	
49	26,63
Evangelische Kirchensteuer	
61	38,75
Gesamtbetrag	
83	509,03

Betriebsrentenstärkungsgesetz

- § 100 EStG

- Beispiel 1:

In 2016: AG Beitrag 200€

In 2018: Erhöhung AG Beitrag auf 240€

30% von 240€ = 72 €

Beschränkung auf die Erhöhung: der bAV Förderbetrag beträgt 40€

- Beispiel 2:

In 2016: AG Beitrag 200€

In 2018: Erhöhung AG Beitrag auf 300 €

30% von 300€ = 90€

Erhöhung beträgt 100€, keine Beschränkung, bAV Förderbetrag beträgt 90€

Betriebsrentenstärkungsgesetz

- § 100 EStG

Steuerdaten ändern

			Ausgabemonat LStB	Grundlage Versorgungsbezüge	ELStAM ändern	ELStAM Inform
Personalnr	<input type="text"/>		Name	<input type="text"/>		
MitarbGruppe	1	Aktive	PersBer.	<input type="text"/>		
MitarbKreis	<input type="text"/>		Angestellte			
Gültig	01.01.2018	bis	31.12.9999	Änd.	16.11.2017	<input type="text"/>

Förderbetrag § 100 EStG

AG Zusatzleistungen in 2016	200,00	EUR
-----------------------------	--------	-----

Betriebsrentenstärkungsgesetz

- § 100 EStG

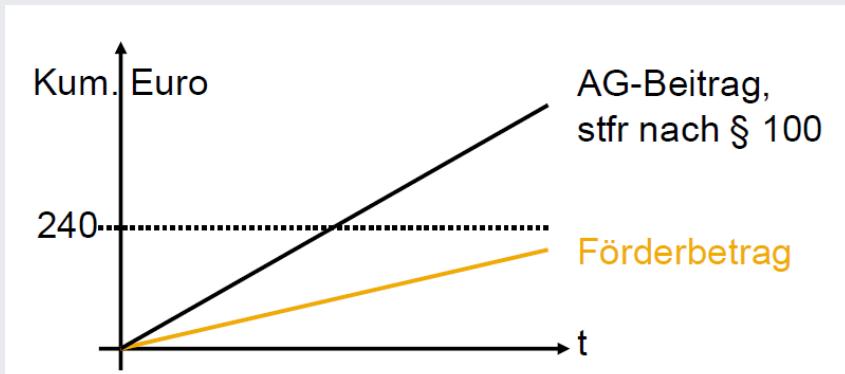
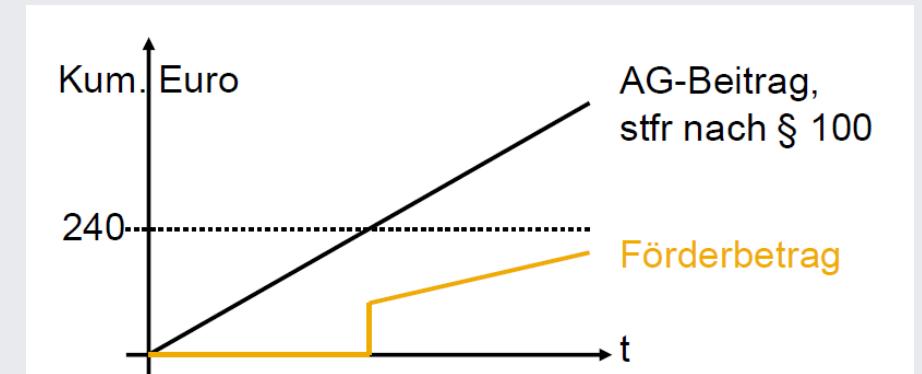
In der Praxis aufgetretene Schwierigkeiten:

- Der BAV-Förderbetrag darf ab dem Zeitpunkt nicht mehr geltend gemacht werden, ab dem bekannt ist, dass der AG-Mindestbeitrag von 240 EUR im laufenden Jahr nicht erreicht werden wird.
 - z.B. bei *Austritt* oder *Arbeitszeitverringerung*



Betriebsrentenstärkungsgesetz

- § 100 EStG

Förderung ab dem ersten Euro	Förderung ab 240 Euro AG-Leistung
Wird sofort in Anspruch genommen	Wird erst bei Erreichen/Überschreiten der 240 € in Anspruch genommen
MA muss ggf. in IT 0699 von der Förderfähigkeit manuell ausgeschlossen werden	Keine manuelle Ausschließung notwendig
Im Jahreswechsel 2017/2018 ausgeliefert und wird im SAP-Standard als Default angewendet	Diese Lösung kann im SAP-Standard über die Teilapplikation AVMB aktiviert werden
 <p>Kum. Euro</p> <p>AG-Beitrag, stfr nach § 100</p> <p>Förderbetrag</p> <p>240</p> <p>t</p>	 <p>Kum. Euro</p> <p>AG-Beitrag, stfr nach § 100</p> <p>Förderbetrag</p> <p>240</p> <p>t</p>

Betriebsrentenstärkungsgesetz

- § 100 EStG

In der Praxis aufgetretene Schwierigkeiten:

- Maßgeblich für das Recht auf Förderung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Abrechnung.
 - Trotzdem müssen rückwirkende Korrekturen berücksichtigt werden
 - Automatische Korrektur: SAP-Hinweis [2710162](#)
 - Manuelle Korrektur: SAP-Hinweis [2638864](#)

